

Planungsziele

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Zulässig sind gem. §1 Abs.10 BauNVO Änderungen zur Nutzung der vorhandenen Anlagen zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen zu Gunsten der Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Gebietsteil1 oder zu Gunsten der Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Gebietsteil1, die der Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender dienen, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.

Planungsziele

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO. Zulässig sind im Erdgeschoss gem. §1 Abs.10 BauNVO Nutzungsänderungen ohne eine Vergrößerung des vorhandenen Gebäudes zur Einrichtung von Anlagen für gesundheitliche Zwecke oder von Anlagen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, soweit diese Anlagen gesundheitlichen Zwecken dienen. Dabei sind die besonders lärm- und erschütterungsempfindlichen Nutzungen nach Süden und Osten auszurichten. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) dürfen sich keine Patienten in dem Gebäude aufhalten.

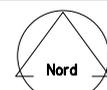


Planungsziele im gesamten Geltungsbereich

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
Nicht zulässig gem. § 1 Abs. 6 und § 1 Abs. 5, 9 BauNVO:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Anlagen für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, soweit diese Anlagen gesundheitlichen Zwecken dienen

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Jahnstraße Mitte"

◆ Plan für Aufstellungsbeschluss vom 24.11.2008



Bearbeiter:
Storch

 Stadt
Ravensburg

- Stadtplanungsamt -